

WASSERABGABETARIF

A. Anschlussgebühren (einmalig)

- | | |
|--|--|
| 1 Die Wasserversorgung erhebt für Neuanschlüsse und für Um-, An- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen angeschlossener Gebäude sowie Erstellung von Nebengebäuden Anschlussgebühren von 1,5% der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag). | Anschlussgebühren |
| 2 Für Bauten ausserhalb des Baugebietes sind nebst den Leitungskosten die vollen Anschlussgebühren zu entrichten. | Bauten ausserhalb des Baugebietes |
| 3 In besonderen Verhältnissen werden die Ansätze vom Gemeinderat festgesetzt. | Besondere Verhältnisse |
| 4 Wenn als Folge von Um-, An- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen angeschlossener Gebäude sowie Erstellung von Nebengebäuden der Basiswert durch die Gebäudeversicherung um mehr als Fr. 7000.– erhöht wird, erfolgt eine Gebührennachforderung. | Gebührennachzahlung |
| 5 In die massgebende Gebäudeversicherungssumme für die Gebührenberechnung werden auch freistehende Nebengebäude ohne Wasseranschluss (wie Garagen, usw.) miteinbezogen. | Teilanschluss |
| 6 Der Verzugszins für alle Guthaben der Wasserversorgung beträgt 5%. | Verzugszins |

B. Benützungsgebühren (jährlich)

- | | | |
|---|------------------------------|---------------------------|
| 1 Die Benützungsgebühren (Wasserzins) setzen sich zusammen aus einer Jahresgrundgebühr, der Zählermiete und dem per Kubikmeter zu verrechnenden Wasserverbrauch. | Berechnungsgrundlagen | |
| 2 Grundgebühr pro Abonnent bzw. Anschluss | Fr. 60.– | Jahresgrundgebühr |
| 3 Zuschlag pro weiteren Wasserzähler | Fr. 25.– | Miete Wasserzähler |
| Grundgebühr und Zählermiete werden auch für leerstehende Wohnungen bzw. Gebäude erhoben. | | |
| 4 Verbrauchsgebühr (Wasserzins) | Fr. 1.80 | Kubikmeterpreis |
| 5 Die Verwaltung der Wasserversorgung stellt jährlich Rechnung über den Wasserverbrauch und die Benützungsgebühren der abgelaufenen Bezugsperiode. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. | | Verrechnung |
| In besonderen Fällen ist sie berechtigt, quartalsweise oder monatlich Rechnung zu stellen oder Vorauszahlungen zu verlangen. | | Vorauszahlungen |

C. Bauwasser

- | | | |
|---------------------------------|-----------|------------------|
| 1 Grundtaxe (inkl. Bewilligung) | Fr. 150.– | Grundtaxe |
|---------------------------------|-----------|------------------|

- Grundsatz**
- D. Erschliessungsbeiträge**
- 1 Der Bau der Versorgungsleitungen erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer der durch diese erschlossenen Grundstücke gemäss den einschlägigen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.
- Kriterien**
- 2 Für die Bemessung der Baukostenanteile zulasten der Grundeigentümer gelten in der Regel folgende Kriterien:

Als massgebende kostenpflichtige Grundstücksfläche gilt das innerhalb eines Perimeters liegende Areal. Der Perimeter erstreckt sich in der Regel beidseits der Leitung über zwei Bautiefen von je 30 Metern und wird ab der Strassengrenze oder wo eine solche nicht vorhanden ist, ab der Leitungsachse gemessen. Die interne Grundstückerschliessung ist bei der Perimeterfestsetzung zu berücksichtigen. In den Gewerbe- und Industriezonen gelten zwei Perimetertiefen von je 50 Metern. Die erste Bautiefe wird jeweils mit der ganzen Grundstücksfläche, die zweite mit der halben Fläche belastet.
 - 3 Bei Stumpenleitungen erstreckt sich der Perimeter radial mit zwei Bautiefen um den Endpunkt der Leitung. In allen übrigen Fällen, auch bei Verzweigungen mit bestehenden Leitungen, ist der Perimeter mit Winkelhalbierenden zu begrenzen.
 - 4 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zweckdienlichere Perimeter festsetzen.
 - 5 Die definitive Höhe des Baukostenanteils errechnet sich aufgrund der vom Gemeinderat erstellten Bauabrechnung inkl. Zins.
- Spezialverträge**
- E. Spezialverträge**
- 1 Eine besondere vertragliche Vereinbarung ist mit Gewerbe- und Industriebetriebe (exkl. Landwirtschaft) abzuschliessen, welche einen besonders grossen Wasserverbrauch oder hohe Verbrauchsspitzen haben.
 - 2 Die Bedingungen werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.
- Sonderleistungen**
- F. Sonderleistungen**
- 1 Die Abgeltung von Sonderleistungen erfolgt durch eine besondere Vereinbarung.
 - 2 Die Bedingungen werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

Genehmigt mit Beschluss vom 23. November 1993

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident:

E. Hess

Der Gemeindegeschreiber:

B. Hänni